

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags
zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1992
(Nachtragshaushaltsgesetz 1992)

Punkt der 643. Sitzung des Bundesrates am 05. Juni 1992

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 110 Abs. 3
des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu dem Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 1992:

zus. *) 1. Zu Artikel 1 Nummer 2

mit
Ziff.7

In Artikel 1 Nr. 2

wird in § 2 Abs. 1 die Zahl "42 730 000 000"
durch die Zahl "41 430 000 000"
ersetzt.

Begründung:

Folge der vorgeschlagenen
Senkung der Nettokreditaufnahme

*) Die Abstimmung über diese Empfehlung wird bis an das Ende
der Beschlußfassung zum Nachtragshaushaltsgesetz zurückgestellt.

Zu den Einzelplänen:

2. Einzelplan 08 - Geschäftsbereich des Bundesministers
der Finanzen

Kapitel 0807 - Bundesvermögens- u. Bauangelegenheiten

Titel 124 02 - Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und
(S. 4) Nutzung des Allgemeinen Grundvermögens

In dem Haushaltsvermerk wird in Ziff. II die Nummer 5 wie folgt gefaßt:

"5. bundeseigene Grundstücke Ländern oder Gemeinden zur vorübergehenden Unterbringung von Aus- und Übersiedlern, Asylbewerbern, Kontingentflüchtlingen sowie vergleichbaren Personengruppen in der Übernahmelast der Länder, Obdachlosen und von der Obdachlosigkeit Bedrohten mietzinsfrei"

Begründung:

Die unentgeltliche Überlassung freiwerdender bundeseigener Kasernen, Wohnungen und vergleichbarer Objekte sollte auch möglich sein, wenn Asylbewerber, Kontingentflüchtlinge einschl. vergleichbare Personengruppen sowie von der Obdachlosigkeit betroffene dort untergebracht werden. Die Erweiterung auf diesen Personenkreis ist angezeigt, weil der Bund einerseits durch Bundesrecht oder durch von ihm initiierte humanitäre Maßnahmen die Ursache für die hohen finanziellen Belastungen der Länder und Gemeinden in diesem Aufgabenbereich setzt und andererseits nach dem II. Wohnungsbaugesetz mitverpflichtet ist, eine ausreichende Wohnversorgung aller Bevölkerungsschichten zu ermöglichen.

3. Einzelplan 08 - Geschäftsbereich des Bundesministers
der Finanzen

Kapitel 0807 - Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten

Titel 124 02 - Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und
(S. 4) Nutzung des Allgemeinen Grundvermögens

In dem Haushaltsvermerk wird in Ziff. II nach der Nummer 5
folgende Nummer 6 angefügt:

- "6. durch die Truppenreduzierung freiwerdende Militärwohnungen
den Ländern und den Gemeinden oder deren Wohnungsbaugesell-
schaften längerfristig zu einem Mietzins, der eine sozial-
verträgliche Weitervermietung ermöglicht,"

Begründung:

Die freiwerdenden Militärwohnungen sollten vorrangig den Ländern
und Gemeinden oder deren Wohnungsbaugesellschaften zur Unterbrin-
gung von Wohnungssuchenden, die sich auf dem Wohnungsmarkt nicht
selbst versorgen können, zur Verfügung gestellt werden. Soweit
für Länder und Gemeinden oder deren Wohnungsbaugesellschaften ein
Erwerb der Wohnungen nicht in Betracht kommt, sollte bei der Über-
lassung zur Miete der Mietzins so bemessen werden, daß eine Weiter-
vermietung an den genannten Personenkreis möglich ist. Für die
Überlassung kommt als Obergrenze der jeweils für Sozialmietwohnun-
gen geltende Mietsatz in Betracht.

4. Einzelplan 06 - Geschäftsbereich des Bundesministers
der Finanzen

Kapitel 0807 - Bundesvermögens- u. Bauangelegenheiten

Titel 131 01 - Einnahmen aus der Veräußerung von unbe-
 (S. 4) weglichen Sachen

In dem Haushaltsvermerk wird die Nummer 5 wie folgt gefaßt:

"5. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, daß bundesei-
 gene bebaute und unbebaute Grundstücke bei einer Belegungs-
 bindung von mindestens 15 Jahren um 80 v.H., im übrigen um
 bis zu 15 v.H. unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn
 sichergestellt ist, daß sie für den öffentlich geförderten
 sozialen Wohnungsbau, im Rahmen des durch Aufwendungszu-
 schüsse und Aufwendungsdarlehen geförderten Wohnungsbaus
 gemäß §§ 88-88c II. WoBauG, im Rahmen der vereinbarten Förde-
 rungen gemäß § 88d II. WoBauG oder für den Wohnungsbau nach
 § 6 Abs. 2 Buchstabe c II. WoBauG verwendet werden; dasselbe
gilt, wenn bestehende Wohngebäude durch Übernahme der gelten-
den Belegungs- und Mietpreisbindungen Wohnungsberechtigten
nach den jeweiligen Wohnungsbauprogrammen zugeführt werden.
 Das Nähere wird durch Richtlinien bestimmt."

Begründung:

Die Erfahrung zeigt, daß eine Ermäßigung des Kaufpreises um bis
 zu 50 v.H. des Verkehrswerts in Anbetracht der hohen Grundstücks-
 werte regelmäßig nicht ausreicht, um den Bau von sozialen Miet-
 wohnungen wirtschaftlich zu gestalten. Es erscheint angezeigt,
 den Kaufpreis um 80 v.H. zu ermäßigen.

Die Ermäßigung des Kaufpreises um 80 v.H. sollte auch dann mög-
 lich sein, wenn es sich um bereits bestehende Wohngebäude handelt
 und sichergestellt ist, daß diese den nach den jeweiligen Wohnungs-
 bauprogrammen Wohnungsberechtigten zur Verfügung gestellt werden.
 Werden diese Wohngebäude zum vollen Verkehrswert veräußert, werden
 die Erwerber in der Regel zur Marktmiete vermieten, mit der Folge,
 daß die Wohnungen nicht den Zielgruppen des sozialen Wohnungsbaus
 zugute kommen.

5. Einzelplan 08 - Geschäftsbereich des Bundesministers
der Finanzen

Kapitel 0807 - Bundesvermögens- u. Bauangelegenheiten

Titel 131 01 - Einnahmen aus der Veräußerung von unbe-
(S. 4) weglichen Sachen

In dem Haushaltsvermerk wird die Nummer 6 wie folgt gefaßt:

"6. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, daß bundes-eigene bebaute und unbebaute Grundstücke bei einer Belegungsbindung von mindestens 15 Jahren um 80 v.H., im übrigen um bis zu 15 v.H. unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß sie im Rahmen des von Bund und Ländern gemeinsam geförderten Studentenwohnraumbaues zur Schaffung von Studentenwohnungen oder einer vergleichbaren Förderung verwendet werden. Das Nähere wird durch Richtlinien bestimmt."

Begründung:

Die Erweiterung der Verbilligungsmöglichkeit ermöglicht tragbare Mieten für die Unterbringung von Studenten.

6. Einzelplan 08 - Geschäftsbereich des Bundesministers
der Finanzen

Kapitel 0807 - Bundesvermögens- u. Bauangelegenheiten

Titel 131 01 - Einnahmen aus der Veräußerung von unbe-
(S. 4) weglichen Sachen

In dem Haushaltsvermerk wird die Nummer 14 wie folgt gefaßt:

"14. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, daß bundesei-
gene bebaute und unbebaute Grundstücke bei einer Nutzungs-
bindung von mindestens 20 Jahren für folgende Zwecke um 80
v.H. unter dem vollen Wert veräußert werden:

- Altenheime, Pflegeheime, Altenwohnungen,
- Heime, Bildungseinrichtungen und Werkstätten für
geistig und körperlich Behinderte,
- sonstige soziale Einrichtungen.

Bei der Veräußerung von bundeseigenen bebauten und unbe-
bauten Grundstücken für Hochschulen, Schulen und Kinder-
gärten in den alten Bundesländern wird bei einer Nutzungs-
bindung von mindestens 20 Jahren eine Ermäßigung des Kauf-
preises um bis zu 50 v.H. unter den vollen Wert zugelassen.
Das Nähere wird durch Grundsätze des Bundesministers der
Finanzen bestimmt."

Begründung:

Für die Realisierung von Vorhaben im sozialen Bereich erscheint
die vorgeschlagene Verbilligung angebracht. Im übrigen sollte die
Aufzählung von Verbilligungsmöglichkeiten für soziale Einrichtun-
gen bei dem gegebenen vielfältigen Bedarf keinen abschließenden
Charakter haben.

zus.
mit
Ziff.1

- *) 7. Einzelplan 32 - Bundesschuld
Kapitel 32 01 - Kreditaufnahme
Titel 325 11 - Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt
(S. 1)

Der Ansatz von 42.730 Mio DM wird um 1.300 Mio DM
auf 41.430 Mio DM vermindert.

Begründung:

Die über den Regierungsentwurf
hinausgehenden Steuermehreinnahmen
von 1,3 Mrd DM werden
in voller Höhe zur weiteren
Senkung der Nettokreditaufnahme
verwendet.

*) Die Abstimmung über diese Empfehlung wird bis an das Ende
der Beschlußfassung zum Nachtragshaushaltssentwurf zurückgestellt.

- *) 8. Einzelplan 60 - Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 60 01 - Steuern und steuerähnliche Abgaben
Titel 010 02 - Erwartete Steuermehreinnahmen aufgrund
(S. 1) aktualisierter Schätzung

Der Ansatz von 3,5 Mrd DM wird um 1,3 Mrd DM
auf 4,8 Mrd DM erhöht.

Begründung:

Die Steuermehreinnahmen des Bundes
für das Jahr 1992 gehen nach den
Feststellungen des Arbeitskreises
"Steuerschätzungen" vom 12. bis 15. Mai 1992
um 1,3 Mrd DM über den von der Bundes-
regierung veranschlagten Ansatz von
3,5 Mrd DM hinaus.

Die vorgenannten Mehreinnahmen werden
in voller Höhe zur weiteren Senkung
der Nettokreditaufnahme verwendet
(vgl. hierzu den Vorschlag zu
Kap 32 01 Tit 325 11).

*) Die Abstimmung über diese Empfehlung wird bis an das Ende
der Beschlußfassung zum Nachtragshaushaltsentwurf zurückgestellt.